

Essay über den Lischka Prozess und seine Rolle zum Thema Recht und Gerechtigkeit

Ardian Meholli, Jasmin Saleh

Recht und Gerechtigkeit – Muss Recht „gerecht“ sein?

Die Grundrechte eines Menschen gelten nach der Vorschrift des Artikel 1 Grundgesetz als unmittelbares Recht. In Artikel 20 Absatz 3 GG wird erläutert, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Grundordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind (vgl. Wesel 2011). Doch garantiert dies auch Gerechtigkeit?

Im Jahr 1951 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Sicherung der Grundrechte und der freiheitlich demokratischen Ordnung seine Arbeit aufgenommen. Dies hat dafür gesorgt, dass das Recht in der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg, im Verhältnis, gerechter geworden ist. Recht und Gerechtigkeit sind jedoch nicht immer kongruent. Mithilfe der Rechtsphilosophie lassen sich anhand des „Naturrechts“ und „Rechtspositivismus“ die Vorstellung von Recht und Moral näher betrachten. Der Begriff und die Geltung des Rechts sind unabhängig von moralischen Bewertungsgrundlagen. Laut Rechtspositivismus ist die inhaltliche Anforderung von Moral an die Rechtsnorm, sowohl für ihre Eigenschaft als auch für ihre Geltung irrelevant. Der naturrechtliche Ansatz verfolgt die Ansicht, dass Recht und Moral, also Recht und Gerechtigkeit, miteinander verbunden sind, sodass die Rechtsnormen erst dann ordnungsgemäß gesetzt werden, wenn sie den Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge tun. Dennoch hat das gesicherte Recht mit Satzung und Macht immer den Vorrang, selbst wenn es inhaltlich ungerecht ist. Nimmt der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit allerdings ein subjektiv und moralisch unerträgliches Maß an, hat das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen. Gerechtigkeit ist jedoch wie bereits erwähnt nicht objektiv beschaffen und auch nicht aus der Vernunft oder Natur des Menschen begründbar. Der Gerechtigkeitsmaßstab des Rechts hat sich vielmehr im Laufe von geschichtlichen Ereignissen herauskristallisiert (vgl. Lindner 2016, S. 14ff.). Die Lischka-Prozesse aus dem Jahr 1980 sind beispielhaft für die Ambivalenz zwischen Recht und Gerechtigkeit. Initiiert durch Serge und Beate Klarsfeld, die sich als Aktivist*innen für die Verurteilung von ehemaligen nationalsozialistischen Beamt*innen einsetzten, begann der Prozess im Oktober 1979 vor dem Landgericht Köln. Die Klarsfelds und

Essay über den Lischka Prozess und seine Rolle zum Thema Recht und Gerechtigkeit

Ardian Meholli, Jasmin Saleh
weitere Aktivist*innen recherchierten intensiv und waren maßgeblich an der Aufdeckung vieler hochrangiger NS-Verbrecher beteiligt. Durch die Recherche sammelten sie Beweise für die Taten und veröffentlichten Berichte, um das öffentliche Bewusstsein für die Thematik zu schärfen. Neben medialer Aufmerksamkeit durch die Nutzung von Pressekonferenzen und Publikationen, organisierten sie ebenfalls Proteste und Demonstrationen, um den Druck auf die deutsche und französische Regierung zu erhöhen. Die moralische Dringlichkeit die NS-Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen, waren der Auslöser für unzählige Strategien der Klarsfelds und weiteren Aktivist*innen. Ihr Anliegen war die transnationale juristische Gerechtigkeit, auch nach Jahrzehnten der Verbrechen, sowie die Implikation des öffentlichen Bewusstseins für die Verantwortung der Nachkriegsjustiz. Kurt Lischka, Herbert Hagen und Ernst Heinrichsohn waren verantwortlich für die Deportation von etwa 76.000 Menschen jüdischen Glaubens aus Frankreich. Geschützt durch eine Gesetzeslücke, wurde die Auslieferung der deutschen Staatsbürger an andere Länder verhindert. Dieses Auslieferungsverbot vom 23. Mai 1949 war dafür verantwortlich, dass die gegen Lischka verhängte, lebenslange Haftstrafe 1950 in Paris nicht vollstreckt werden konnte. Zusätzlich wurde 1955 der sogenannte Überleitungsvertrag zwischen Deutschland und den drei Westmächten geschlossen, welcher die erneute Strafverfolgung von Personen, die bereits von alliierten Gerichten verurteilt worden waren, verhinderte (vgl. Bundesgesetzblatt). Neben diesen rechtlichen Faktoren waren es auch politische Faktoren, die die konsequente Strafverfolgung Lischkas und anderer NS-Täter erschwerte. So weigerte sich die westdeutsche Justiz, das speziell zur Verfolgung von NS-Verbrechen geschaffene Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Stattdessen griff sie auf das deutsche Strafgesetzbuch zurück, das viele der grausamen Verbrechen der NS-Zeit nur unzureichend erfasste (vgl. Eichmüller, 2008, S. 633). Vergangenheitsbewältigung ist ein Begriff, der äußerst kontrovers beurteilt und diskutiert wird (Wolgast, 1997). Wolgast postuliert, dass die Auseinandersetzung mit den Gräueltaten des NS-Regimes schwierig war, da der gesellschaftliche Fokus zu dieser Zeit auf dem persönlichen Überleben und dem Wiederaufbau lag (ebd.).

Diese Kombination aus rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Faktoren behinderte die Strafverfolgung von NS-Verbrechern wie Lischka und anderen. Der

Essay über den Lischka Prozess und seine Rolle zum Thema Recht und Gerechtigkeit

Ardian Meholli, Jasmin Saleh

Spannungsbogen zwischen Recht und Gerechtigkeit kann besonders deutlich werden, wenn moralische Werte und rechtliche Normen im Konflikt aufeinander treffen. Die Lischka-Prozesse dienen hierfür als ein Exemplar und veranschaulichen dies. In diesen Prozessen schützten rechtliche Gesetzeslücken NS-Verbrecher vor angemessener Bestrafung, obwohl Gerechtigkeit moralisch geboten war. Die Rechtsprechung basiert auf festgelegten Normen, unabhängig von moralischer Bewertung, wie sie etwa beim Rechtspositivismus vorzufinden ist. Demgegenüber verlangt der naturrechtliche Ansatz der Gerechtigkeit, dass Gesetze auf einer moralischen Grundlage beruhen. Die Praxis der Rechtsprechung zeigt, dass gesichertes Recht oft Vorrang hat, auch wenn es als ungerecht empfunden wird. Erst wenn Gesetze als moralisch unerträglich empfunden werden, weicht die Rechtsprechung der Gerechtigkeit. In Fällen wie den Lischka-Prozessen wurden jedoch rechtliche und politische Hindernisse genutzt, um Verantwortung zu umgehen. Diese Diskrepanz verweist darauf, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit nicht allein durch rechtliche Mittel zu bewältigen ist. Die Entwicklung von Recht und Gerechtigkeit ist vielmehr ein historisch und gesellschaftlich bedingter Prozess, welcher eine ständige Reflexion erfordert. Die Rechtsprechung könnte eine Verbindung zwischen Recht und Moral schaffen, indem sie verstärkt moralische Aspekte in ihre Rechtsprechung integriert. Dies erfordert jedoch eine gesellschaftliche Debatte über die Definition von Gerechtigkeit und die Grenzen des Rechts, um die Balance zwischen Rechtssicherheit und moralischer Integrität zu wahren.

„Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht“ (Bertolt Brecht).

Ist die gewünschte Balance nicht gegeben, so liegt die Einforderung von Gerechtigkeit des Rechts in der Pflicht der Menschen. Selbst Aktivist*innen um die Klarsfelds waren sich dessen bewusst und haben nur nach ihren moralischen Maximen gehandelt und Gerechtigkeit für das Recht eingefordert. Fortan liegt es an uns. Diejenigen, die sich der Gerechtigkeit und Moral verschieben haben und diejenigen, die den Wandel der Gesellschaft mittragen wollen!

Essay über den Lischka Prozess und seine Rolle zum Thema Recht und Gerechtigkeit

Ardian Meholli, Jasmin Saleh

Autor*innen:

Ardian Meholli, 27 Jahre – Studiengang: Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)

Studienfächer: Englisch und Wirtschaft-Politik)

Jasmin Saleh, 29 Jahre – Studiengang: Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)

Studienfächer: Deutsch und Wirtschaft-Politik)

Quellen:

Eichmüller, Andreas (2008): *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 : eine Zahlenbilanz* The prosecution of Nazi crimes by the West German judiciary since 1945 : a statistical accounting. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 56(H. 4), S. 621 - 640.

Wesel, Uwe (2011): *Recht, Gerechtigkeit und Rechtsstaat im Wandel*. APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte.

Professor Dr. Lindner, Josef Franz (2016): Zum Verhältnis von Recht und Moral: Grundfragen der Rechtsphilosophie.

Internetquellen:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl255008.pdf

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl149001.pdf

https://www.uni-heidelberg.de/uni/presse/RuCa3_97/wolgast.htm